

Entsendung von Arbeitnehmern nach Kroatien

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Entsendung von Arbeitnehmern
 - 1.1 Merkmale einer Entsendung
 - 1.2 Einreise
2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren
 - 2.1 Meldepflicht und Aufenthaltserlaubnis
 - 2.2 Meldepflicht bei Entsendung / Arbeitsgenehmigung
3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter
 - 3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - 3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter / Abgaben
 - 3.3 Arbeitszeitregelungen
4. Steuern und Sozialversicherung
 - 4.1 Steuern
 - 4.2 Sozialversicherung
5. Anschriften
6. Literatur

1. Entsendung von Arbeitnehmern

1.1 Merkmale einer Entsendung

Bei einer Entsendung handelt es sich um eine befristete Tätigkeit im Ausland. Beschäftigte erhalten während der Entsendung weiterhin den Lohn durch ihren Arbeitgeber, der sie in das Ausland entsendet hat. Der Arbeitnehmer (zugleich Sozialversicherungspflichtiger) muss nach Ende der Entsendung beim gleichen Arbeitgeber weiter beschäftigt sein.

Eine kurzfristige Auslandsentsendung von etwa drei bis zu zwölf Monaten wird als Abordnung angesehen. Wegen des relativ überschaubaren Auslandsaufenthaltes werden hier im Wesentlichen zusätzliche Vergütungsbestandteile in einen Abordnungsvertrag aufgenommen. Der Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin das Inland.

Als eine Delegation wird angesehen, wenn der Mitarbeiter einen Zeitraum ab zwölf Monaten bis zu drei Jahren im Ausland verbringen wird. In diesem Fall verändert sich sein Lebensmittelpunkt in den Tätigkeitsstaat. Daraus resultieren weitere notwendige Regelungen, die in einem gesonderten Vertrag erfasst werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [Amtsblatt L 166 vom 30. April 2004] (siehe http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/living_and_working_in_the_internal_market/c105_21_de.htm) ersetzt weitgehend die früheren für die Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat geltenden besondere Regelungen (VO EWG 1408/71 und 574/72).

Danach besteht der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer, der in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Tätigkeit ausübt, ausschließlich den dortigen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherungspflicht

dieses Mitgliedsstaates - also nicht den heimatlichen Rechtsvorschriften - unterliegt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Betriebssitz in einem anderen EU-Staat (also hier Deutschland) hat.

Ausnahmen von diesem Grundsatz betreffen nur eine Entsendung für bis zu 12 Monate; dabei darf der entsandte Arbeitnehmer nicht einen anderen Arbeitnehmer ablösen, für den die Entsendezeit abgelaufen ist. Weiterhin können auch Ausnahmevereinbarungen zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat vorliegen (siehe 4.2 Sozialversicherung).

In diesen Ausnahmefällen bleibt die Versicherungspflicht im Wohnsitz- bzw. Betriebssitzstaat erhalten.

1.2 Einreise

Seit dem EU-Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 gelten grundsätzlich die Aufenthaltsbestimmungen der EU, in Kroatien geregelt in dem "Gesetz über Änderungen und Vervollständigungen des Ausländergesetzes", Narodne Novine (Volksblatt) Nr. 74/13, das auf das Ausländergesetz, in Kraft seit dem 01.01.2012 (NN 130/11), Bezug nimmt.

Rechtsgrundlage für die Einreise nach, den Aufenthalt in und die Ausreise aus Kroatien von Staatsangehörigen der EU und ihren Familienangehörigen ist das Ausländergesetz ("Zakon o strancima", veröffentlicht in NN 130/11, i.d. Fassung des letzten Änderungsgesetzes: NN 74/13).

Deutsche Staatsangehörige können als EU-Bürger visafrei nach Kroatien einreisen. Für die Einreise genügt ein gültiger Reisepass oder ein Personalausweis.

Kroatien ist nicht Mitglied der EURO-Zone und der Euro ist kein offizielles Zahlungsmittel. Der Euro wird jedoch gerade in touristisch geprägten Regionen auch als Bargeld akzeptiert. Ein Beitritt Kroatiens zur EURO-Zone wird kaum vor dem Jahr 2020 erwartet.

Auch mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union ist die Grenzkontrolle an den Grenzübergangspunkten mit den Nachbarländern der Europäischen Union (Slowenien, Italien und Ungarn) nicht abgeschafft. Das kroatische Innenministerium weist jedoch darauf hin, dass Einwohner der Europäischen Union beim Grenzübergang nur einem Minimum an Kontrollen unterworfen sein sollen (für Drittlandsangehörige ist eine eingehende Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie vorgesehen). An Grenzübergangspunkten mit Nachbarstaaten der künftigen Außengrenze der Europäischen Union (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro) werden genauso wie an Flug- und Seehäfen Einwohner der Europäischen Union nur einem Minimum an Kontrollen unterworfen werden.

Erst mit dem Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum werden die Grenzkontrollen an den Grenzen mit den Nachbarstaaten Slowenien, Italien und Ungarn entfallen. Kroatien kann frühestens zwei Jahre nach dem Beitritt zur EU, also zum 1. Juli 2015, dem Schengen-Abkommen (Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Gebiets) beitreten.

2. Meldepflichten und Bewilligungsverfahren

2.1 Meldepflicht und Aufenthaltserlaubnis

Seit dem EU-Beitritt Kroatiens gelten grundsätzlich die Aufenthaltsbestimmungen der EU.

EU-Bürger müssen sich bei einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen nicht mehr bei den örtlichen Behörden registrieren lassen.

Bei einem beabsichtigten Aufenthalt von mehr als 90 Tagen müssen EU-Staatsangehörige spätestens 8 Tage nach Ablauf der dreimonatigen Frist ihren vorübergehenden Aufenthaltsort bei der für sie zuständigen Polizeidienststelle (Polizeiverwaltung, Polizeirevier) anmelden.

Informationen zu dem Aufenthaltsrecht können auf der Website des kroatischen Innenministeriums www.mup.hr abgerufen werden (siehe Abschnitt 5).

Die Bescheinigung über die erfasste Registrierung des vorübergehenden Aufenthaltsortes von EU-Staatsangehörigen wird in Form eines biometrischen Aufenthaltsausweises ausgestellt und zwar mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren.

Bei der Anmeldung des Aufenthalts wird der betreffenden Person eine Personenkennzahl (OIB - Osobni identifikacijski broj) zugeteilt. Die Personenkennzahl kann auch vor der Anmeldung des Aufenthalts zugeteilt werden. In diesem Fall kann sich der Antragsteller direkt an die zuständige Behörde der Steuerverwaltung wenden. Weitere Informationen: <http://www.porezna-uprava.hr/en/Pages/PIN.aspx>.

Die Personenkennzahl ist für die Kommunikation mit Institutionen, den Zahlungsverkehr, die Registrierung von Tätigkeiten und Beschäftigungen, die Durchsetzung verschiedener Ansprüche usw. notwendig. Sie wird ebenso für die Eröffnung eines Bankkontos und die Registrierung bei Telekommunikationsunternehmen benötigt.

Ein vorübergehender Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsaufnahme soll gewährt werden als Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Ein Antrag auf vorübergehende Aufenthaltserlaubnis soll bei der zuständigen kroatischen Botschaft bzw. dem zuständigen kroatischen Konsulat eingereicht werden. Ausländer, die visafrei nach Kroatien einreisen dürfen, können den Antrag auch bei der Polizeiverwaltung bzw. dem Polizeirevier am vorgesehenen Aufenthaltsort stellen, dem Sitz des Arbeitgebers oder dem Ort, an dem der Ausländer seine Arbeit aufnehmen wird.

Eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis wird für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates mit einer Gültigkeit von bis zu fünf Jahren ausgestellt.

Einreise, Aufenthalt und Arbeit von Staatsbürgern der EU-Mitgliedsstaaten und ihren Familienangehörigen ist geregelt durch die Artikel 153-183 (Abschnitt X) der Ausländerverordnung ("Zakon o strancima", <http://www.zakon.hr/z/142/Zakon-o-strancima>, veröffentlicht im offiziellen Verkündungsblatt, Narodne Novine, Nummer 130/11 http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_130_2600.html sowie Ergänzung 74/13 http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013_06_74_1475.html).

2.2 Meldepflicht bei Entsendung / Arbeitsgenehmigung

Entsante Arbeitskräfte benötigen keine Arbeitserlaubnis, jedoch ist bei einer beabsichtigten Tätigkeit von mehr als drei Monaten der vorübergehende Aufenthalt zum Zweck der Arbeit einer Entsandtkraft registrieren zu lassen auf Grundlage des Ausländergesetzes, Artikel 47, Paragraph 1, Satz 6 und 54 (siehe 2.1).

Ein Unternehmen, das Dienstleistungen in Kroatien erbringen möchte, ist verpflichtet vor der Entsendung eine Entsendemittelung einzureichen um die kroatischen Behörden über die Absicht zu informieren, Arbeitnehmer zu entsenden. Die Meldung ist an das Arbeitsinspektorat beim Ministerium für Arbeit einzureichen (siehe 5.). Download der "Posting Declaration Form" (in englischer Sprache): <http://www.mrms.hr/posting>.

In den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundrecht; Staatsangehörige eines EWR-Landes können somit in einem anderen EWR-Land zu denselben Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Staates arbeiten.

Das kroatische Ausländergesetz enthält ebenfalls Regelungen zur Arbeitserlaubnis. Danach bedürfen Staatsbürger aus der EU- und der EFTA grundsätzlich keiner Arbeitserlaubnis, um einer Tätigkeit in Kroatien nachzugehen. Dies gilt allerdings nur für die Staatsbürger aus den Ländern, die mit dem EU-Beitritt Kroatiens keine übergangsweise Beschränkung beim Zugang zu ihrem heimatlichen Arbeitsmarkt vorgenommen haben. Die Bundesrepublik Deutschland – wie zwölf weitere EU-Mitgliedsstaaten – hat eine Beschränkung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für kroatische Staatsbürger vorgenommen, so dass Kroatien im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips ebenfalls eine entsprechende Arbeitsmarktbeschränkung für deutsche Staatsbürger vorgenommen hat. Die erste Phase dieser Beschränkung gilt für zwei Jahre nach dem EU-Beitritt (also bis 30. Juni 2015), es sind Verlängerungen um zunächst drei und ggf. danach zwei folgende Jahre möglich (siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1067>).

Dies bedeutet, dass Deutsche, die in Kroatien arbeitstätig werden wollen, eine Arbeitserlaubnis benötigen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Arbeitserlaubnissen, die für eine Arbeitstätigkeit von nicht mehr als 90 Tagen ausgestellt werden und Arbeitserlaubnissen, die für eine Arbeitstätigkeit von mehr als 90 Tagen ausgestellt werden.

Darüber hinaus gibt es in bestimmten Berufssektoren eine begrenzte Zahl an Arbeitserlaubnissen. Dies sind jedoch hauptsächlich Sektoren, die stark von Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind, wie zum Beispiel in der Land- und Forstwirtschaft, und daher in erster Linie von kroatischen Staatsbürgern besetzt werden sollen.

Welche Sektoren von den Einschränkungen beschränkt sind und in welcher Zahl die Arbeitsgenehmigungen herausgegeben werden, wird durch das kroatische Arbeitsministerium jährlich neu festgesetzt.

3. Arbeitsrecht, Löhne und Gehälter

3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Grundlagen für alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist das Arbeitsgesetzbuch (kroatisch: „Zakon o radu“; englisch „Labour Act“), veröffentlicht im Amtsblatt Narodne Novine Nr. 149/09 (kroatische Originalfassung (<http://www.zakon.hr/z/307/Zakon-o-radu>), englische Übersetzung (<http://www.mrms.hr/wp-content/uploads/2013/12/labour-act.pdf>)).

Auch ausländische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach Kroatien entsenden, müssen arbeitsrechtliche Mindeststandards einhalten (unter anderem bei Entlohnung, Höchstarbeitszeit, Arbeitssicherheit, Gleichstellung). Die kroatische Gesetzgebung ist jedoch nur anwendbar wenn deren Konditionen für den Arbeitnehmer günstiger sind als die Konditionen des Entsendelandes (siehe Artikel 86, Paragraph 12, des Ausländergesetzes).

Ausnahmen von der Maßgabe der Mindeststandards für Entlohnung und Jahresurlaub gelten für Entsendungen bis zu acht Tagen und wenn die Erbringung der Dienstleistungen in Arbeiten besteht, die mit der in einem Kaufvertrag vereinbarten Montage einer zuvor gelieferten Ware in Zusammenhang steht. Diese Ausnahmen wiederum gelten nicht für die Durchführung von Arbeiten in Hoch- und Tiefbau bei Bau, Reparaturen, Wartung, Änderungen oder Abriss von Bauwerken, und insbesondere bei Ausschachtungen, Erdarbeiten, Bau und Abbau von vorgefertigten Elementen, Einbau von Installationen und vergleichbare Tätigkeiten.

3.2 Ortsübliche Löhne und Gehälter / Abgaben

Der Mindestlohn ist der monatliche Bruttomindestlohn, der dem Arbeitnehmer für seine Arbeit bei voller Arbeitszeit zusteht. Einen Anspruch darauf haben alle Arbeitnehmer in der Republik Kroatien. Die Höhe des Mindestlohns wird einmal jährlich festgelegt und vom Staatlichen Amt für Statistik im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Mindestlohn beträgt ab Januar 2014 17,44 Kuna (2,30 Euro) je Stunde, entsprechend 3017,61 Kuna (396,40 Euro) monatlich (1 Euro = 7,612616 Kuna, Stand: 19.07.2014)

Durchschnittslöhne

Im April 2014 lagen laut dem Statistischen Amt CROSTAT die Bruttoverdienste landesweit bei 7.919 Kuna (= ca. 1038 Euro) und die Nettoverdienste bei 5.497 Kuna (= ca. 720 Euro).

Die höchsten Bruttoverdienste waren im April 2014 zu verzeichnen in den Wirtschaftssektoren Finanz und Versicherungsdienstleistungen (12.691 Kuna), Information und Kommunikation (11.714 Kuna), freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (10.926 Kuna), Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden (10.855 Kuna) sowie Energieversorgung (10.078 Kuna). Das Schlusslicht bildete der Bausektor (6.477 Kuna) und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (4.740 Kuna).

Durchschnittskurs im April 2014 laut der Kroatischen Nationalbank (Hrvatska Narodna Banka, www.hnb.hr): 1 Euro = 7,627459 Kuna)

3.3 Arbeitszeitregelungen

Arbeitszeit

Die volle Arbeitszeit beträgt acht Stunden täglich bzw. 40 Stunde pro Woche. (Labour Act, Art. 43)

Arbeitnehmern, die mindestens sechs Stunden pro Tag arbeiten, stehen mindestens 30 Minuten Pause zu, die bezahlt und als Arbeitszeit angerechnet werden. (Labour Act, Artikel 52)

Die zusammenhängende Pause zwischen zwei Arbeitstagen beträgt mindestens zwölf Stunden. Eine Ausnahme bilden Saisonarbeiter mit einer Pause von mindestens sechs Stunden, wobei die Differenz alle acht Tage ausgeglichen werden muss. (Labour Act, Artikel 53)

Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine wöchentliche zusammenhängende Arbeitspause von mindestens 24 Stunden. Das ist in der Regel der Sonntag bzw. der Tag davor oder danach. (Labour Act, Artikel 54)

Urlaub (Jahresurlaub, Elternzeit, usw.)

Arbeitnehmer haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen (für Minderjährige und Arbeitnehmer, die unter gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten, mindestens fünf Wochen), wobei dieser Anspruch sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit entsteht. (Labour Act, Artikel 55)

Feiertage in Kroatien:

- 1. Januar (Neujahr)
- 6. Januar (Epiphania oder Dreikönigsfest)
- Ostersonntag und -montag (zweiter Ostertag, 2014 am 20. + 21. April)
- Fronleichnam (2014 am 19. Juni)
- 1. Mai (Tag der Arbeit)

22. Juni (Tag des antifaschistischen Widerstandskampfes)
25. Juni (Staatsfeiertag)
5. August (Tag des Sieges und der heimatlichen Dankbarkeit)
15. August (Mariä Himmelfahrt)
8. Oktober (Tag der Unabhängigkeit)
1. November (Allerheiligen)
25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage)

An Feiertagen wird in der Republik Kroatien nicht gearbeitet.

4. Steuern und Sozialversicherung

4.1 Steuern

Einkommensteuer

Nichtansässige natürliche Personen sind mit ihren in Kroatien erzielten Einkünften steuerpflichtig. Für ansässige natürliche Personen (Aufenthalt in Kroatien von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres) besteht unbeschränkte Steuerpflicht für ihre weltweiten Einkünfte.

Mit Kroatien besteht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 6.2.2006 (BGBl. 2006 II Nr. 29) es ist am 20.12.2006 in Kraft getreten und seit dem 1.1.2007 anwendbar.

(siehe www.bundesfinanzministerium.de -> Themen -> Steuern -> Internationales Steuerrecht -> staatenbezogene Informationen)

Die Einkommensteuer wird in Sätzen von 12 %, 25 % und 40 % gezahlt, dazu kommen Beiträge zur Rentenversicherung (20 %), Krankenversicherung (13 %), Arbeitslosenversicherung (1,7 %), gesetzlichen Unfallversicherung (0,5 %) sowie Zusatzbesteuerungen von 0 bis 18 % (je nach Aufenthaltsort). Der Rentenversicherungsbeitrag ist ein Beitrag vom Lohn bzw. Gehalt, alle anderen sind Beiträge auf Lohn und Gehalt.

Steuerbehörde, Überblick über kroatischen Steuern (in Englisch):

http://www.porezna-uprava.hr/en/EN_publicacije/Stranice/handbooks.aspx (Publikation)

<http://regulations.porezna-uprava.hr/index.asp> (Online-Darstellung)

4.2 Sozialversicherung

Die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gilt auch in Kroatien. Der Nachweis der Krankenversicherung wird mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) geführt. Die Karte gilt in allen Ländern der EU sowie einigen weiteren europäischen Staaten.

Die Europäische Krankenversicherungskarte muss nicht extra beantragt werden. Sie ist automatisch auf der Rückseite der Versichertenkarte aufgedruckt. Nähere Informationen unter

<http://www.krankenkassen.de/ausland/Europaeische-Krankenversicherungskarte> und

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>.

Ein Leitfaden der Kommission der EU enthält eine allgemeine Beschreibung der geltenden nationalen kroatischen Regelungen zur sozialen Sicherheit:

http://ec.europa.eu/employment_social/empl_portal/SSRinEU/Your_social_security_rights_in_Croatia_de.pdf

Wird eine Person von ihrem Arbeitgeber für voraussichtlich maximal 24 Monate in einen anderen EU-Mitgliedstaat wie zum Beispiel Kroatien entsandt, ist für die Prüfung, ob während dieser Zeit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten und die Ausstellung der Bescheinigung A1 in Deutschland:

- die gesetzliche Krankenkasse zuständig, bei der die Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflicht-, freiwillige oder Familienversicherung besteht.
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, DRV Knappschaft-Bahn-See oder der zuständige Regionalträger der DRV), wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V., Postfach 08 02 54, 10002 Berlin, wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert und aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Dies gilt in gleicher Weise für Selbstständige, die ihre selbstständige Tätigkeit gewöhnlich in Deutschland ausüben und eine ähnliche Tätigkeit im Voraus zeitlich befristet (maximal 24 Monate) in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.

Die Ausstellung des Vordrucks A1 können Sie beantragen:

- bei Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat (für Entsendungen bis zu 24 Monaten)
- für eine vorübergehende Erwerbstätigkeit eines Selbstständigen im anderen Mitgliedstaat (für Arbeiten bis zu 24 Monaten)
- <http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/Entsendung.htm>

Ausnahmerevereinbarung

Die zuständigen Ministerien Kroatiens oder die von ihnen bezeichneten Stellen können auf Antrag eine Ausnahmerevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften schließen, wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt. Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn die vorübergehende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat die Zeitgrenze für Entsendungen von 24 Monaten überschreitet. Der Antrag ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen. Auf deutscher Seite ist für den Abschluss von Ausnahmerevereinbarungen der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) zuständig.

Um die Antragstellung zu erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen, steht die Arbeitshilfe „Antrag auf Abschluss einer Ausnahmerevereinbarung“ unter http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Antraege883/Ausnahmerevereinbarung/AntragAusnahme_Neutral_Druck.pdf zur Verfügung.

Sollen für Sie nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gelten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaates. Die Kontaktdaten finden Sie auf den Auskunftsseiten der DVKA:

<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/AuskunftstellenGME.htm>.

Welches System der sozialen Sicherheit gilt für in andere Mitgliedstaaten entsandte Arbeitnehmer?

Manchmal möchte ein Arbeitgeber in einem Mitgliedstaat (dem „Entsendestaats“) einen Mitarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat (den „Beschäftigungsstaat“) entsenden. Solche Arbeitnehmer bezeichnet man als entsandte Arbeitnehmer. Nach den Gemeinschaftsregelungen unterliegen Arbeitnehmer, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern, den Sozialversicherungsbestimmungen nur eines Mitgliedstaats. Nach den Verordnungen unterliegen Personen, die sich aus arbeitsbedingten Gründen

von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben, im Allgemeinen dem System der sozialen Sicherheit des neuen Beschäftigungsstaates. Um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer so weit wie möglich zu fördern und kostspielige verwaltungsmäßige und anderweitige Komplikationen zu vermeiden, die nicht im Interesse der Arbeitnehmer, Unternehmen und Träger liegen, sind in den geltenden EU-Rechtsvorschriften einige Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz vorgesehen.

Wichtigste Ausnahme ist die Bestimmung, dass der Arbeitnehmer weiterhin dem System der sozialen Sicherheit des Staates angehören muss, in dem das Unternehmen gewöhnlich tätig ist (Entsendestaat), wenn die betreffende Person von diesem Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat (Beschäftigungsstaat) für einen Zeitraum entsandt wird, der von Anfang an begrenzt ist (höchstens 24 Monate), vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, auf die nachstehend näher eingegangen werden soll.

Diese Sachverhalte, die eine Befreiung von der Zahlung von Versicherungsbeiträgen im Beschäftigungsstaat bewirken, – besser bekannt als Entsendung von Arbeitnehmern – sind in Artikel 12 der Verordnung 883/2004 geregelt.

Wie wird die Entsendung von Arbeitnehmern in den spezifischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft definiert?

Nach den genannten Bestimmungen der Verordnung unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die voraussichtliche Dauer der Entsendung beträgt nicht mehr als 24 Monate und der Arbeitnehmer wird nicht entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen.

Die Entsendevorschriften sind als Erleichterung für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte vorübergehend zu Tätigkeiten in einem anderen Land einsetzen müssen (und für Arbeitnehmer) gedacht. Dementsprechend dürfen sie nicht in Anspruch genommen werden, um für Unternehmen oder Aufträge durch fortlaufende Entsendung verschiedener Arbeitnehmer auf ein und dieselbe Position und für dieselben Zwecke Mitarbeiter bereitzustellen.

Somit sind neben der zeitlich begrenzten Natur der Entsendung und der Tatsache, dass sie nicht zum Ersatz eines anderen entsandten Arbeitnehmers bestimmt ist, verschiedene wichtige Punkte zu beachten:

Erstens muss der Arbeitgeber im Entsendestaat gewöhnlich tätig sein. Zweitens bedeutet die Regel, dass der Arbeitnehmer „für Rechnung eines Arbeitgebers eine Beschäftigung ausübt“, dass für die gesamte Dauer der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem entsandten Arbeitnehmer besteht.

5. Anschriften

Anschriften in Deutschland

Botschaft der Republik Kroatien
Ahornstr. 4
10787 Berlin
Tel.: (030) 2191 5514
Fax: (030) 2362 8965
E-Mail: info@kroatische-botschaft.de
Internet: <http://de.mfa.hr/de> www.kroatische-botschaft.de

Generalkonsulat der Republik Kroatien
Hermannstr. 16
20095 Hamburg
Tel.: (040) 311317 3173933
Fax: (040) 311318
E-Mail: hamburg@mvep.hr
Internet: <http://de.mfa.hr/de/vertretungen/hamburg/>

GKV-Spitzenverband (Gesetzliche Krankenversicherung)
DVKA – Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin
Tel.: (030) 206288 0
Internet: www.gkv-spitzenverband.de

Kroatische Zentrale für Tourismus - Frankfurt
Stephanstrasse 13
60313 Frankfurt/M
Tel.: (069) 238 5350
Fax: (069) 2385 3520
E-Mail info@visitkroatien.de
Internet: <http://croatia.hr/de-DE/Representantenburo/Deutschland>,
<http://croatia.hr/de-DE/Reise-durch-Kroatien/Nutzliche-Informationen>

Einzelheiten zu rentenrechtlichen Voraussetzungen und Leistungen können erfragt werden bei
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Tel.: (0871) 81 0
Fax: (0871) 81 21 40
E-Mail: service@drv-bayernsued.de
Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de



Anschriften in Kroatien

Deutsche Botschaft
Ulica grada Vukovara 64
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 6300 100
Fax: +385 1 6155 536
Internet: http://www.zagreb.diplo.de/Vertretung/zagreb/de/04/Informationen_fuer_Deutsche.html

Honorarkonsul in Osijek, Herr Ivica Škojo
Ulica borova 1, 31000 Osijek
Tel.: +385 31 220 006
Fax: +385 31 220 007
Komitate Osijek-Baranja und Vukovar-Syrmien
E-Mail: osijek@hk-diplo.de

Honorarkonsulin in Split, Frau Sofija Kovačev
Biserova 16, 21000 Split
Tel.: +385 21 394 690
Fax: +385 21 394 690
Amtsbezirk: Dalmatien (Komitate Zadar, Šibenik-Knin, Split-Dalmatien und Dubrovnik-Neretva)
E-Mail: split@hk-diplo.de

Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer
Strojarska cesta 22/11
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 6311 600
Fax: +385 1 6311 630
E-Mail: info@ahk.hr
Internet: <http://kroatien.ahk.de>

Ministerium für Arbeit und Rentenversicherung
(Ministarstvo rada i mirovinskoga sustava)
Ulica grada Vukovara 78
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 6106 310
Fax: +385 1 6109 300
E-Mail: info@mrms.hr
Internet: <http://www.mrms.hr>

Meldungen über zu entsendende Arbeitskräfte sind zu richten an:
Ministarstvo rada i mirovinskoga sustava
(za inspektorat rada)
Petračićeva 4
10 000 Zagreb
Tel. +385 1 3696 486
Fax +385 1 3696 596
E-Mail: postingdeclaration.inspektorat@mrms.hr
Internet: <http://www.mrms.hr/posting>



Ministerium für Sozialpolitik und Jugend
(Ministarstvo socijalne politike i mladih)
Savska cesta 66
10 000 Zagreb
Tel.: +385 1 555 7111
Fax: +385 1 555 7222
E-Mail: ministarstvo@mspm.hr
Internet: <http://www.mspm.hr>

Ministerium für Gesundheit
(Ministarstvo zdravlja)
Ksaver 200 A
10 000 Zagreb
Tel.: +385 1 4607 555, 0800 7999
Fax: +385 1 4677 076
E-Mail: pitajtenas@miz.hr
Internet: <http://www.zdravlje.hr>

Innenministerium
Ministarstvo unutarnjih poslova Republike Hrvatska
10 000 Zagreb
Ulica grada Vukovara 33
Tel.: +385 1 6122 111
E-Mail: pitanja@mup.hr, policija@mup.hr
Internet: www.mup.hr, www.policija.hr
Internet: <http://www.mup.hr/default.aspx?id=1257> (= englisch)
Administrative and Inspection Affairs Directorate
Service for aliens and asylum
Tel.: + 385 1 3788 646
Fax: + 385 1 3788 187
E-Mail: ljmaglic@mup.hr, ikalanj@mup.hr

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten
Ministarstvo vanjskih i europskih poslova
Trg N. Š. Zrinskog 7-8
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 4569 964
Fax: +385 1 4551 795, +385 1 4920 149
E-Mail: ministarstvo@mvep.hr
Internet: <http://www.mvep.hr/en>

Für die Republik Kroatien ist Ansprechpartner für rentenrechtliche Fragen die zentrale Dienststelle
Kroatische Rentenversicherungsanstalt
(Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje)
A. Mihanovića 3
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 4595 500, 0800 63 63 63
Fax: +385 1 4595 063
E-Mail: hzmo-eu@mirovinsko.hr, press@mirovinsko.hr
Internet: <http://www.mirovinsko.hr>

Zentralregister der Versicherten
(Središnji registar osiguranika)
Gajeva ulica 5
10000 Zagreb
Tel.: +385 1 489 89 00
Fax: +385 1 489 89 03
E-Mail: regos@regos.hr
Internet: <http://www.regos.hr>

Kroatische Krankenversicherungsanstalt
(Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje)
Margaretska 3
10 000 Zagreb
Tel.: +385 1 480 63 33, 0800 7979 (Grundversicherung), 0800 7989 (Zusatzversicherung)
Fax: +385 1 4812 606
E-Mail: obvezno-osiguranje@hzzo.hr (Grundversicherung), dopunsko-osiguranje@hzzo.hr (Zusatzversicherung)
Internet: <http://www.hzzo.hr/de> (in deutscher Sprache)

Kroatische Arbeitsagentur
(Hrvatski zavod za zapošljavanje)
Radnička cesta 1
10000 Zagreb
Tel: +385 1 612 60 00, +385 1 6444 000 (info phone)
Fax: +385 1 612 60 38
E-Mail: hzz@hzz.hr
Internet: <http://www.hzz.hr>

6. Literatur

Arbeiten in Kroatien – Information zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der EG-Verordnung 883/04 (Stand: 04/2014)

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

www.dvka.de, > Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige > Merkblätter "Arbeiten in..."

Urlaub in Kroatien – Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

www.dvka.de, > Informationen für Versicherte > Merkblätter "Urlaub im Ausland"

Praktischer Leitfaden für die Entsendung von Erwerbstätigen innerhalb der EU (Dezember 2013)

Europäische Kommission, Beschäftigung, Soziales und Integration

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langld=de> > Ihre Rechte im Ausland > Koordinierung der Sozialversicherungssysteme > Welche Vorschriften gelten für Sie?

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Kroatien, Hg.: Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration. 2013

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langld=de>, > Politikfelder und Tätigkeiten > Koordinierung der Sozialversicherungssysteme... > In welchen Ländern gelten diese Vorschriften? > Ihre Rechte in den einzelnen Ländern

Meine Zeit in Kroatien – Arbeit und Rente europaweit (1. Auflage, 07/2013), Nr. 738

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services > Broschüren & mehr > Broschüren > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leben und Arbeiten in Europa (4. Auflage, 04/2012) Nr. 701

Deutsche Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de, > Services > Broschüren & mehr > Broschüren > Ausland > Europäische Vereinbarungen

Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit (Aug. 2013), Nr. 11, ISSN: 2192-3639

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

www.bva.bund.de, > Themen > Bürger/Verbände > Informationsstelle für Auswanderer > Publikationen

Informationsschrift "Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland" (02/2013), Nr. 35, ISSN: 0433-7026

Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

www.bva.bund.de, > Themen > Bürger/Verbände > Informationsstelle für Auswanderer > Publikationen

Reise- und Sicherheitshinweise

Auswärtiges Amt

www.auswaertiges-amt.de, > Reise & Sicherheit > Reise- und Sicherheitshinweise Länder A-Z

das europäische Portal zur beruflichen Mobilität

EURES

<https://ec.europa.eu/eures>

Kontaktdaten der EURES-Berater in Kroatien:

<https://ec.europa.eu/eures/main.jsp?lang=de&acro=eures&catId=3&parentCategory=3&searchmembers=yes&countryId=HR>

Stand: Juli 2014

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Monat 2009

Autor:

Reinhard Wagner

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-3 39

Fax (0511) 3107-4 56

E-Mail: wagner@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de